

**Deutscher Bundestag ■ Wissenschaftliche Dienste****Die EU-Weinmarktreform – Auf dem Weg zur Nachhaltigkeit im europäischen Weinsektor**

Die EU gibt jährlich ca. 1,3 Mrd. € für die Unterstützung des Weinmarkts aus, wovon fast zwei Drittel allein in die Marktintervention fließen. Im Juli 2007 unterbreitete die Europäische Kommission Vorschläge für eine umfassende Reform der Gemeinsamen Marktorganisation (GMO). Kernpunkte der Reform sind ein besserer Einsatz der Haushaltsmittel und die Abschaffung der Marktstützungsmaßnahmen. In Deutschland war besonders die Absicht der Kommission umstritten, künftig den Begriff „Wein“ in Verbindung mit einer Frucht (wie etwa Apfelwein) nicht mehr zuzulassen. Am 19. Dezember 2007 einigte sich der Ministerrat auf eine Weinmarktreform, die den deutschen Bedenken Rechnung trägt und die zum 1. August 2008 in Kraft treten kann.

**Rechtsgrundlagen**

Art. 40 des EWG-Vertrags schreibt eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte vor. 1962 wurde mit einer „vorbereitenden“ Marktorganisation für Wein begonnen, aber erst mit dem Inkrafttreten zweier Verordnungen im April 1970 entstand eine europäische Weinmarktordnung. Die Regelungskompetenz im Qualitätsweinsektor blieb den Mitgliedstaaten allerdings weitgehend erhalten. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die GMO für Wein können die Mitgliedstaaten Zahlungen für die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen beantragen, um so auf Veränderungen des Marktumfeldes zu reagieren.

**Der europäische Weinsektor**

Die 1,4 Mio. europäischen Weinanbaubetriebe verfügen über insgesamt 3,4 Mio. Hektar Reben. Anbau und Verarbeitung von Wein bieten 1,5 Mio. Menschen Arbeit im ländlichen Raum. Die europäische Weinproduktion liegt bei 180 Mio. Hektolitern pro Jahr, was rund 60% der Weltweinproduktion entspricht. Damit ist die EU größter Erzeuger, größter Verbraucher, größter Exporteur sowie Importeur von Wein. Allerdings produziert der europäische Weinmarkt zuviel an Wein bei gleichzeitig zurückgehendem Verbrauch (jährlich sinkt der Weinkonsum in der EU etwa um 750.000 Hektoliter). Erschwerend kommt hinzu, dass sich die Trinkgewohnheiten der Konsumenten ändern. Derzeit verlieren europäische Weine an Attraktivität gegenüber Weinen aus Übersee (Australien, Neuseeland, Chile,

Südafrika, USA), da diese als beständiger wahrgenommen werden und häufig besser auf den Geschmack der Verbraucher ausgerichtet sind. Prognosen gehen davon aus, dass die EU in wenigen Jahren vom Nettoexporteur zum Importeur von Wein wird. Die sinkenden Absatzmöglichkeiten führen zu drastischen Einkommenseinbußen bei den Erzeugern und zu kostenintensiver Lagerhaltung oder zur Weinvernichtung durch Destillation (dies betrifft 15% der jährlich in Europa produzierten Weinmenge). Destillation und Lagerung kosten die EU jedes Jahr annähernd 800 Mio. €.

Überdies hemmen oftmals komplizierte Bestimmungen für die Annahme und Anpassung der Weinbereitungsverfahren und für die Etikettierung die Produktivität und Entwicklung neuer Produktions- und Vertriebstechniken.

**Ziele und Inhalte der Weinmarktreform**

Vor dem Hintergrund dieser Probleme legte die Kommission im Juli 2007 einen neuen „Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein“ vor, auf deren Grundlage die Verordnung von 1999 ersetzt werden soll. Die neue Weinmarktverordnung zielt auf ein besseres quantitatives und qualitatives Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage, die Steigerung des Weinabsatzes, eine stärkere Orientierung am Weltmarkt, die Sicherung der Erzeugereinkommen, die Berücksichtigung der Bestimmungen des Verbraucher- und Umweltschutzes und eine WTO-Konformität. Konkret schlug die Kommis-

sion folgende Maßnahmen vor: 1. Streichung der Beihilfen für Destillation und Lagerhaltung sowie der Ausfuhrerstattungen ab 2008. Statt die kostenintensive Lagerhaltung zu unterstützen, sollten 120 Mio. € in eine Werbekampagne investiert werden, um Weinexporte in Drittstaaten anzukurbeln. 2. Rodung von 400.000 Hektar Rebflächen; dafür sollten in den nächsten fünf Jahren 2,4 Mrd. € zur Verfügung gestellt werden. Neuanpflanzungen sollten bis 2013 verboten werden. 3. Verbot der Anreicherung mit Saccharose, die vor allem in Jahren schlechter Witterung zur Erhöhung des Alkoholgehalts des Weins vorgenommen wird; die Anreicherung mit konzentriertem Traubenmost sollte jedoch weiter erlaubt bleiben. 4. Fortgeltung der bestehenden Pflanzbeschränkungen (der sog. Pflanzungsrechte) für eine Übergangszeit von fünf Jahren, damit nicht wettbewerbsfähige Erzeuger ausscheiden. Nach 2013 sollten die Pflanzbeschränkungen aufgehoben werden, damit wettbewerbsfähige Erzeuger die Möglichkeit hätten, ihre Produktion auszuweiten. 5. Vereinfachung der Etikettierungsvorschriften, bestimmte, von allen Erzeugerländern im Rahmen der Internationalen Organisation für Rebe und Wein akzeptierte Weinbereitungsverfahren sollten von der EU übernommen und der Qualitätspolitik das Konzept des geografischen Ursprungs zugrunde gelegt werden. 6. Gewährung eines nationalen Finanzrahmens für die Mitgliedstaaten, damit diese Maßnahmen treffen können, die auf die Gegebenheiten vor Ort am besten zugeschnitten sind. Zusätzliche Gelder sollten in die Entwicklung des ländlichen Raums fließen, um z.B. die Förderung der Niederlassung von Jungweinbauern und den Umweltschutz zu finanzieren. 7. Abschaffung der derzeitigen, den Handel verzerrenden Interventionsmaßnahmen um die Konformität der neuen GMO für Wein mit den WTO-Bestimmungen zu erreichen; 8. Einschränkung der vormals weiten Auslegung des Begriffs „Wein“, der künftig ausschließlich den durch Gärung frischer Trauben und des Traubenmostes erzeugten Produkten vorbehalten bleiben sollte.

#### **Reaktionen auf die Vorschläge zur Weinmarktreform**

Das **Europäische Parlament**, das gemäß Art. 37 Abs. 2 EGV in der Frage der Weinmarktreform kein Mitbestimmungsrecht hat, sondern lediglich angehört wird und binnen drei Monaten eine Stellungnahme abgeben kann, nahm eher kritisch zu den Vorschlägen der Kommission Stellung und brachte dazu insgesamt 900 Änderungsanträge ein. In einem Entschließungsantrag vom 12. Dezember 2007 sprach sich das EP für die Beibehaltung der Aufzuckerung von Weinen und den Erhalt von Obstweinen sowie eine Verkürzung der Entschädigungszahlungen und Rodungen auf drei Jahre aus. Die angestrebte Liberalisierung der Pflanzungsrechte sollte erst nach einer Evaluation des Marktes

und der Weinmarktreform im Jahr 2012 erfolgen. Außerdem sollte nach dem Willen des EP die Weinmarktreform erst ein Jahr später, nämlich zum 1. August 2009, in Kraft treten.

In Deutschland entfachten die Vorschläge der Kommission eine heftige politische Diskussion. Umstritten war dabei hauptsächlich das geplante Verbot der Verwendung des Begriffs „Apfelwein“ und anderer Fruchtweinnamen in Verbindung mit Wein, was dazu geführt hätte, dass etwa „Apfelwein“ oder „Kirschwein“ (betroffen von dieser Regelung wären auch der brandenburgische Erdbeerwein und ähnliche in nord- und osteuropäischen EU-Staaten hergestellte Fruchtweine) künftig unter anderem Namen hätten vertrieben werden müssen. Die Begriffe „Äppler“ oder auch „Ebbler“ (für Apfelwein) wären hingegen nach den ursprünglichen Kommissionsvorschlägen weiterhin erlaubt gewesen. Nach heftigen Protesten vor allem aus den **deutschen Bundesländern** signalisierte die Kommission im November 2007 dann allerdings Kompromissbereitschaft.

Zur Bekräftigung der deutschen Vorbehalte verabschiedeten die Fraktionen des **Deutschen Bundestages** am 15. November 2007 einvernehmlich einen Entschließungsantrag, in dem die **Bundesregierung** aufgefordert wurde, dem geplanten Verbot einer Aufzuckerung und der Minimierung der Alkoholanreicherungsspanne nicht zuzustimmen. Sie legten Wert auf die Feststellung, dass der deutsche Weinbau nicht zu Überproduktion und hoher Haushaltsbelastung beigetragen habe und daher durch die Reform nicht überproportional belastet werden dürfe. Die Durchführung eines europäischen Rodungsprogramms hält der Bundestag in finanzieller Hinsicht für nicht effektiv.

In dem für die Verabschiedung der Weinmarktreform letztlich entscheidenden **Rat der Agrarminister** drehte sich die Diskussion über die Kommissionsvorschläge zunächst um die Themen Zuckerung und Pflanzungsrechte. Beim Thema Zuckerung zeigte sich ein Dissens zwischen den nördlichen Weinbauländern, die das Anreicherungsverbot ablehnten und den südlichen Weinbauländern, die dies unterstützten. Bei der beabsichtigten Abschaffung der Pflanzungsrechte reichte das Meinungsspektrum von der völligen Freigabe (Bulgarien, Schweden und Dänemark) bis zur Beibehaltung der jetzigen Regelung (Österreich, Rumänien).

Am 19. Dezember 2007 konnte sich der Ministerrat abschließend auf die Einzelheiten der Weinmarktreform einigen. Wichtigste Punkte der reformierten GMO sind die Einführung eines Nationalen Finanzrahmens und vereinfachte Vorschriften zur Etikettierung von EU-Weinen ohne geografische Angabe. Bei diesen wird die Möglichkeit eingeräumt, die Rebsorte und den Jahrgang auf dem Etikett anzugeben. Bestimmte

traditionelle Begriffe und Flaschenformen können jedoch weiterhin geschützt werden. In der umstrittenen Frage der Pflanzungsrechte einigten sich die Agrarminister darauf, diese bis zum Jahr 2015 schrittweise abzuschaffen, mit der Möglichkeit, sie auf nationaler Ebene bis 2018 beizubehalten. Die Dringlichkeitsdestillation wird nach Ermessen der Mitgliedstaaten auf vier Jahre bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 2011/12 begrenzt und eine entkoppelte Betriebsprämie den Keltertraubenerzeugern sowie allen Weinbauern gewährt, die bereit sind, ihre Rebflächen zu roden. Vereinbart wurde eine dreijährige freiwillige Rodungsregelung für 175 000 Hektar mit schrittweise verringerten Prämien. Die Zustän-

digkeit für die Genehmigung neuer bzw. die Änderung bestehender önologischer Verfahren wird auf die Kommission übertragen. Die besonders umstrittene Trockenzuckerung bleibt weiterhin erlaubt, die Höchstgehalte der Anreicherung mit Zucker oder Traubenmost aber werden gesenkt. Die Mitgliedstaaten können bei der Kommission im Falle außergewöhnlicher klimatischer Bedingungen allerdings beantragen, die höchstzulässige Anreicherung anzuheben. Die Weinmarktreform wird, wie ursprünglich von der Kommission beabsichtigt, zum 1. August 2008 in Kraft treten.

Dr. Jörg Schneider, Dennis Engel,  
Fachbereich WD 11 – Europa, Tel.: (030) 227-33614, E-Mail: vorzimmer.wd11@bundestag.de

#### Quellen und Literatur:

- Assemblée des Régions Européennes Viticoles (AREV), Stellungnahme der AREV zur Reform der Weinmarktordnung vom 04.09.2007, Link zur Resolution: <http://www.arev.org/spip.php?article592>.
- Bundesrat, Drucksache 475/07, Beschluss vom 21.09.2007.
- Deutscher Bundestag, Drucksache 16/6863, Beschlussempfehlung und Bericht vom 26.10.2007.
- Deutscher Weinbauverband e.V. (DWV), Pressemitteilung vom 05.09.2007, „EU-Weinmarktreform: Die Kommission muss sich bewegen! DWV fordert Beschränkung auf notwendige und mehrheitsfähige Änderungen bei der Organisation des europäischen Weinmarktes“, Link zur Pressemitteilung: <http://www.dwv-online.de/index.php?id=18&oid=434>.
- Europäisches Parlament – Pressemitteilung vom 25.07.2007, „Die EU-Weinmarktreform“, Link zur Pressemitteilung: [http://www.europarl.de/aktuell/themen\\_des\\_monats/Juli2007\\_Weinmarktreform.html](http://www.europarl.de/aktuell/themen_des_monats/Juli2007_Weinmarktreform.html).
- EUROPA – Rapid – Press Releases, IP/07/1008, Pressemitteilung vom 04.07.2007, „GAP-Reform: Weinreform wird Europa helfen, verlorene Marktanteile zurückzugewinnen“.
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für Wein und zur Änderung bestimmter Verordnungen – Zusammenfassung der Folgenabschätzung, SEK (2007) 894.
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, Fact Sheet: „Auf dem Weg zur Nachhaltigkeit im Europäischen Weinsektor“, Juli 2007.
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, „Die Reform des Weinsektors der EU – Chancen nutzen“, Juli 2007.
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Vorschlag für eine Verordnung des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für Wein und zur Änderung bestimmter Verordnungen, KOM (2007) 372 endgültig, Ratsdok. 11361/07 vom 04.07.2007.
- „Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Dezember 2007 zu dem Vorschlag über eine Verordnung des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein und zur Veränderung bestimmter Verordnungen, PA-TA(2007) 0610.
- Council of the European Union: Proposal for a Council Regulation on the common organisation of the market in wine and amending certain Regulations, - Presidency compromise, in agreement with the Commission, Inter institutional File 2007/0138, Brüssel, den 20. Dezember 2007, 16768/07